

Bayerisches Landesamt für Schule
Referat 1.2 - Schulpersonal
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen

Vereinbarung

Zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch

Amtsbezeichnung, Name Schulleiter/in

und

Frau/Herrn (Name, Vorname)

Geburtsdatum

wird Folgendes vereinbart:

Frau/Herr (Name, Vorname)

soll im Schuljahr

vom

bis

am/an der (Bezeichnung der Schule) in (Arbeitsort)

als Lehrkraft auf Arbeitsvertrag

mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit

Stunden

mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit

Stunden

beschäftigt werden.

Der befristete Einsatz erfolgt

■ wegen

Befristungsgrund

■ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gemäß

■ § 14 Abs. 2 TzBfG ¹

■ § 14 Abs. 3 TzBfG ²

Das Nähere regelt der Vertrag, der noch durch das Bayerische Landesamt für Schule abgeschlossen wird.

Für den Freistaat Bayern:

Lehrkraft:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Unterschrift der Lehrkraft

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz ³

Neben den oben bereits genannten Angaben ergeben sich die weiteren wesentlichen Vertragsbedingungen für dieses noch durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließende Arbeitsverhältnis aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge, insbesondere der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L), Anwendung. Ergänzend hierzu gelten die einschlägigen Dienstvereinbarungen. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76240 Karlsruhe. Will die Lehrkraft nach Abschluss des Arbeitsvertrages geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Hiermit bestätige ich, dass ich eine unterschriebene Ausfertigung dieser Vereinbarung und der Niederschrift erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

¹ Befristung der **erstmaligen Beschäftigung** beim Freistaat Bayern

² Befristung, wenn der neu einzustellende Arbeitnehmer sein **52. Lebensjahr** bereits vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate in keinem Beschäftigungsverhältnis stand (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), Transfer-/Kurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme teilgenommen hat.

³ Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung)